

Standards der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Leitlinien für das Arbeitsfeld Bewährungshilfe

(beschlossen von der Delegiertenversammlung der ADBeV am 12.05.1996 in St. Andreasberg/Harz)

PRÄAMBEL

Das durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantierte Sozialstaatsprinzip ist die Grundlage für die professionelle Sozialarbeit. Leitlinie für das berufliche Handeln ist der "Code of Ethics" für den Berufsstand der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, verabschiedet in Puerto Rico anlässlich einer Tagung der Internationalen Vereinigung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen 1977. Unter Standards verstehen wir Grundsätze, an denen sich die Praxis der sozialpädagogischen Arbeit orientiert. Sie sind zu unterscheiden von Handlungs- und Dienstabweisungen der jeweiligen Arbeitgeber. Standards unterliegen einer Entwicklung, beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und orientieren sich an gesellschaftlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Durch Standards soll die Tätigkeit transparenter werden, wobei Vielfalt und Kreativität sozialpädagogischer Intervention zu erhalten sind. Berufliche Standards fördern die berufliche Identität und Verbindlichkeit im Arbeitsfeld, sowie die eigene und kollegiale Reflexion des beruflichen Handelns. Aus den berufsspezifischen Standards ergeben sich arbeitsspezifische Leitlinien.

Standards der professionellen Sozialarbeit/-pädagogik

a) Professionelle Sozialarbeit/Sozialpädagogik setzt eine fachliche Qualifizierung an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität und die staatliche Anerkennung voraus.*

(* die erforderliche Übergangsregelung in den neuen Bundesländern muß diesem beruflichen Standard angeglichen werden, um eine berufliche Gleichstellung und die staatliche Anerkennung zu ermöglichen.)

b) Der/die SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn hat die Grundrecht zu achten und arbeitet nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit, Übermaßverbot).

c) Professionelle Sozialarbeit/Sozialpädagogik hat strukturelle, gesellschaftlich und persönliche Benachteiligung der Klientel aufzuzeigen und an deren Beseitigung mitzuwirken.

d) Professionelles Handeln des/der SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn verletzt die Rechtsstellung der Klienten nicht.

e) Der/die SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn wahrt das Selbstbestimmungsrecht des/der KlientIn.

f) Berufliches Handeln muß transparent sein auf den Ebenen

HelferIn - KlientIn

- Institutionen

- KollegInnen

- anderen Berufsgruppen

- Öffentlichkeit

g) Kontrolle beruflichen Handelns wird über die eigene Berufsgruppe abgesichert.

h) Zur Sicherung fachlicher Qualifikation sind berufliche Fort- und Weiterbildung sowie

Supervision erforderlich und zu ermöglichen.

i) Professionelle Sozialarbeit/Sozialpädagogik entwickelt sich im ständigen Austausch zwischen wissenschaftlicher, theoretischer und praktischer Ebene.

Berufsfeldspezifische Standards der Bewährungshilfe

Begründung- und Problemstellung

Straffälligkeit ist eine Form abweichenden Verhaltens, die durch die Strafgerichtsbarkeit gesellschaftlich sanktioniert wird. Gleichrangig neben der Strafe gebietet das Sozialstaatsprinzip die Bereitstellung von Hilfsangeboten (siehe Präambel der Standards).

In § 56d StGB, §§ 24, 25 JGG hat der Gesetzgeber der Bewährungshilfe in einer Generalklausel diesen Hilfsauftrag erteilt, sie aber gleichzeitig mit einer Kontrollfunktion beauftragt und damit den Widerspruch von sozialarbeiterischem Handeln und strafrechtlich relevanter Kontrollfunktion für das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe strukturell angelegt.

Bewährungshilfe ist eine Form der ambulanten Straffälligenhilfe.

1. Leit- und Zielebene

Bewährungshilfe als zielgerichtetes, methodisches Handeln dient der Befähigung der ProbandenInnen, zukünftig innerhalb bestehender Normen straffrei leben zu können. Vorrangiges Ziel ist dabei, die ProbandInnen zur Selbsthilfe zu befähigen. Bewährungshilfe hat zur Aufgabe, Zusammenhänge zu erkennen, Wechselwirkungen aufzuzeigen und daraus Handlungsmöglichkeiten mit den KlientInnen zu entwickeln. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden, da soziales Verhalten effektiver in Freiheit zu erlernen ist.

2. KlientInnen

KlientInnen der BewährungshelferInnen sind Personen, die aufgrund einer geltenden gesetzlichen Bestimmung der Aufsicht und Leitung eines/einer BewährungshelferIn unterstellt sind.

3. Klientbezogene Aufgaben

Die KlientInnen der BewährungshelferInnen haben grundsätzlich Anspruch auf Beratung und Hilfe.

Mit der Zustimmung von und in Zusammenarbeit mit den KlientInnen ist jeweils ein individueller Lösungsweg zu erarbeiten. Nach Abklärung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und mit der Zustimmung der KlientInnen kann deren soziales Umfeld in die Betreuung mit einbezogen werden.

Bei Bedarf bietet die BewährungshelferIn die Vermittlung an andere Fachdienste an.

Eine Ablehnung des Beratungsangebotes darf für die KlientInnen keine negativen Konsequenzen seitens des/der betreuenden BewährungshelferIn nach sich ziehen.

Der/die BewährungshelferIn hat die Aufgabe, die KlientInnen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und über die Berichtspflicht sowie über das (noch) fehlende Zeugnisverweigerungsrecht der BewährungshelferInnen zu informieren.

Die KlientInnen haben ein Recht auf Einsichtnahme in die über sie gespeicherten/gesammelten Daten und Berichte. Dabei ist auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der KlientInnen erfordert, daß die Datensammlung nur über sie erfolgen darf. Auskünfte von Dritten sind in der Regel nur mit Zustimmung

einzuholen.

Die Überwachung von Auflagen und Weisungen ist hiervon nicht betroffen.

Die Häufigkeit der Kontakte unterliegt der Absprache zwischen BewährungshelferIn und KlientIn.

Hausbesuche sind nach vorheriger Zustimmung der KlientInnen zulässig und im allgemeinen vorher anzukündigen.

Weitergehende Aufsicht als die Überwachung und Erfüllung von Auflagen und Weisungen entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag und widerspricht dem Selbstverständnis professioneller Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

4. Anstellungsträger und Organisation

Bewährungshilfe ist Sozialarbeit im öffentlichen Dienst und bei Trägern der freien Wohlfahrtsverbände. Sie unterliegt der formalen und sachlichen Prüfung.

Bewährungshilfe wird von Diplom-SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen ausgeübt. Die staatliche Anerkennung ist Voraussetzung.

Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, daß die Aufgabenerfüllung und die Einhaltung der Standards und der gesetzlichen Bestimmung gewährleistet sind.

Notwendige Voraussetzungen für klientenbezogene Arbeit ist die Trennung von Gerichtsgebäude und Dienststelle der BewährungshelferInnen.

Zu den Arbeitsbedingungen gehören neben der sachgerechten Büro- und Personalausstattung auch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Durchführung einer sozialpädagogisch fundierten Betreuungsarbeit.

Kollegiale Fallbesprechung, Supervision, Intervisionen und Fortbildung sind unverzichtbare Arbeitsmittel. Sie sind deshalb von Anstellungsträgern mit den entsprechenden Mitteln zu finanzieren und während der Dienstzeit zu ermöglichen.

Mit Ausnahme der von den BewährungshelferInnen festgelegten Sprechzeiten muß die Arbeitszeit flexibel sein, um dem beruflichen Auftrag gerecht werden zu können.

5. Gericht

Der/dem bewährungsführenden RichterIn gegenüber hat die/der BewährungshelferIn gemäß der gesetzlichen Grundlagen zu berichten. Außerdem hat sie/er die Erfüllung und Einhaltung von Auflagen und Weisungen zu überwachen, sowie die Änderung und Aufhebung von Auflagen und Weisungen anzuregen, wenn dies sozialpädagogisch geboten ist.

Zusätzlich obliegt der/dem BewährungshelferIn die Pflicht, aus sozialpädagogischer Sicht die Notwendigkeit der Unterstellung bzw. die Dauer der Bewährungszeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Der/dem BewährungshelferIn muß ein Anhörungs- und Mitwirkungsrecht bei Verhandlungen u.a. gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen eingeräumt werden.

6. Kolleginnen und Kollegen

Die Reflexion des beruflichen Handelns und der Fachlichkeit erfolgt über KollegInnen mit KollegInnen. Hierbei ist die Teilnahme an Supervisionen, Fallbesprechungen, Intervisionen und Fortbildung notwendig.

Bei Anregungen von Sanktionen ist die vorherige Rücksprache mit KollegInnen im Rahmen der

Fallbesprechung oder Supervision zu halten.

7. Öffentlichkeit

Die/der BewährungshelferIn muß kriminal- und sozialpolitische Lobby für ihre Klientel sein.

BewährungshelferInnen leisten eine aufklärende und aufdeckende Arbeit, die auf Mißstände innerhalb der Gesellschaft hinweist und deren Beseitigung fordert. Sie hat die Wechselwirkung zwischen individueller Problemlage und gesellschaftlichen Ursachen aufzuzeigen und daraus Maßnahmen für kriminalitätsprophylaktische Arbeit einzuleiten und zu fordern.

Die Erhebung und Auswertung von anonymen statistischen Daten über Lebenslagen der ProbandInnen (Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit, Drogenprobleme usw.) ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit und Grundlage sozialpolitischer Ziele und Forderungen, ebenso das Sammeln und Koordinieren von Informationen über Initiativen und Projekte im Rahmen der Bewährungshilfe. Die Darstellung des Berufsbildes in der Öffentlichkeit hat Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahme Bewährungshilfe in der Gesellschaft.

8. Andere Berufsfelder

Die BewährungshelferInnen arbeiten zusammen mit anderen Sozialdiensten der Straffälligenhilfe, den freien Verbänden und Behörden, unter Beachtung der beruflichen Standards, der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

Die BewährungshelferInnen entwickeln mit der Anerkennung und Umsetzung der berufsbezogenen Standards und arbeitsspezifischen Leitlinien ein Berufsethos. Sie gehen eine persönliche Verpflichtung zu deren Einhaltung ein.

St. Andreasberg/Harz, den 12.05.1996

I